

1134/A XX.GP

### Antrag

Der Abgeordneten Rudolf Schwarzböck, Schwarzenberger, Auer, Donabauer, und Kollegen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fremdengesetz und das  
Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Fremdengesetz und das  
Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Das Fremdengesetz, BGBl. 1 Nr. 75/1997, zuletzt geändert durch das BGBl. 1 Nr. 158/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs 1 Z 3 wird in der Aufzählung der Ausnahmebestimmungen folgender Satzteil eingefügt:  
„für Pendler (§ 25),“

2. § 25 Abs 11. Satz hat folgendermaßen zu lauten:

*„Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Pendler (§ 1 Abs 12) gelten die Bestimmungen des 3. Abschnittes mit Ausnahme jener über die Quotenpflicht sowie über den Familiennachzug.“*

II. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das BGBl. 1 Nr. 82/1997 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs 2 lit h lautet folgendermaßen:

*„Staatsangehörige eines Drittlandes, welche zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Pendler im Sinne des Fremdengesetzes (BGBl 75/1997) einreisen. Der Arbeitgeber hat aber die Voraussetzungen nach § 14 c einzuhalten und die anspruchsbegründenden Unterlagen innerhalb von drei Tagen nach Beschäftigungsbeginn der örtlich zuständigen Geschäftsstelle des AMS zu übermitteln.“*

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.

### **Erläuterungen**

Die Beschäftigung von Ausländern in der Land - und Forstwirtschaft stellt eine absolute Notwendigkeit dar, da die Bedarfsdeckung aus dem Kreis inländischer Arbeitsloser bzw. im Inland wohnender ausländischer Arbeitsloser erfahrungsgemäß nicht möglich ist. Es ist seit langem das Ziel der bäuerlichen Interessenvertretung, der Praxis entsprechende Vereinfachungen im Bereich der Ausländerbeschäftigung zu erreichen. Der vorliegende Antrag zielt darauf ab, eine derartige Erleichterung für Tagespendler zu bewirken.

Die Erleichterung für Tagespendler entspricht den Bedürfnissen der Land - und Forstwirtschaft und trägt außerdem den Bedürfnissen der allgemeinen Arbeitsmarktpolitik Rechnung. Es ist notwendig, bei Anstellung von drittstaatsangehörigen Arbeitnehmern die Sicherheit zu haben, daß die Ausübung der Tätigkeit unabhängig von einer Quote möglich ist.

#### Zu Punkt I, Ziffer 1:

Die Einfügung der Pendler in die Ausnahmebestimmung der Z 3 dient dem praktischen Bedürfnis, die Aufnahme einer Tätigkeit auch dann zu ermöglichen, wenn es zu sichtvermerksfreier Einreise (§ 28 oder § 29) gekommen ist. Die Änderung soll dazu beitragen, daß lediglich bürokratische Hindernisse einer grundsätzlich erlaubten Tätigkeit nicht entgegenstehen sollten.

#### Zu Punkt I, Ziffer 2:

Gemäß § 1 Abs 12 sind Pendler Fremde, die sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Österreich aufhalten, allerdings keinen Wohnsitz im Inland haben und täglich zu ihrem Wohnsitz zurückkehren. Nach der Bestimmung des § 7 Abs 4 Z 4 benötigen drittstaatsangehörige Pendler eine Aufenthaltserlaubnis. Im 4. Abschnitt werden unter dem Titel "Sonderbestimmungen für Pendler" in § 25 Regelungen normiert, welche den Status eines Tagespendlers Rechnung tragen sollen. Durch den generellen Verweis auf den dritten Abschnitt, von dem lediglich die Regelungen über den Familiennachzug ausgenommen sind, wird allerdings der faktischen Besonderheit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch drittstaatsangehörige als Tagespendler nicht in entsprechender Weise Rechnung getragen.

Der Verweis auf die Quotenpflicht, wie sie im dritten Abschnitt unter dem Titel „Sonderbestimmungen für die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen“ festgelegt ist, ist als sachlich nicht gerechtfertigte Gleichsetzung mit Arbeitnehmern, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit einen Wohnsitz in Österreich begründen, anzusehen. Grundsätzlich dient die Aufenthaltserlaubnis als Aufenthaltstitel für Fremde, die in Österreich einer Erwerbstätigkeit nachgehen, auch wenn sie nicht

niedergelassen sind. Aus einwanderungspolitischer Sicht ist es jedoch nicht erforderlich, Tagespendler, die nicht die Absicht haben, sich in Österreich niederzulassen, dem Einwanderungsregime zu unterwerfen. Da es auf Grund der ungleichen Situation nicht möglich ist, eine Sonderbestimmung, wie sie für die Saisonarbeitskräfte gilt, zu treffen (da diese sich nur vorübergehend im Inland aufhalten), sollte die Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Pendler generell von der Quotenpflicht ausgenommen werden.

Durch die vorgeschlagene Novellierung soll eine Angleichung an die Regelungen für Grenzgänger, welche nicht der Quotenpflicht unterliegen, erreicht werden. Eine gleichartige Regelung ist deshalb gerechtfertigt, da der Unterschied nur darin besteht, daß Tagespendler in politische Bezirke pendeln, welche nicht unmittelbar an das Herkunftsland angrenzen.

#### Zu Punkt II:

Die Einfügung der Pendler unter die Ausnahmestimmungen zur Anwendung des AuslBG dient zur Angleichung und Vereinheitlichung der Regelungen, wie sie in dem vorliegenden Antrag betreffend die Änderung des Fremdenengesetzes (siehe Pkt. I) vorgesehen sind. Es ist notwendig, die Ausnahme gesetzlich zu verankern, um einerseits eine für alle Beteiligten klare Rechtslage zu schaffen und andererseits eine Ausnahmeregelung für die Tagespendler nicht von einer Verordnungsermächtigung abhängig zu machen.

Eine Ausnahme der Pendler ist auch aus arbeitsmarktpolitischen Gründen zu rechtfertigen:

Erstens ist darauf zu verweisen, daß die Zahl der Pendler größtmäßig nicht sonderlich ins Gewicht fällt. Es ist auch ein Anstieg nicht zu befürchten, da es sich nicht um Grenzgänger handelt, die durchwegs viel kürzere Anfahrtszeiten haben. Zweitens ist der Sachverhalt bei Pendlern (kein Wohnsitz im Inland, tägliche Ein- und Ausreise) im Gegensatz zu allen anderen im AuslBeschG geregelten Arbeitsverhältnissen ein gänzlich anderer. Daher wäre auch eine den Saisoniers angepaßte Rechtslage (zusätzliche Kontingentierung je nach Bedarf) unsachgemäß, da sich diese während der Zeit der Ausübung der Tätigkeit in Österreich aufhalten. Letztendlich entspricht es den Bedürfnissen der betroffenen Arbeitgeber, wenn sie - ohne eine Kontingentierung berücksichtigen zu müssen - auf die Arbeitskräfte zurückgreifen können, die für die vorgesehene Tätigkeit fachlich am besten geeignet sind und auch zuverlässig ihre Tätigkeit aufnehmen.

Durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen sind keine Kosten zu erwarten, da die beabsichtigten Ausnahmeregelungen den Verwaltungsaufwand eher reduzieren, als ihn weiter zu erhöhen.